Synopse der Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung "St. Sebastiani Bruderschaft"

Geltende Satzung Satzung nach Neufassung § 2 Stiftungszweck § 2 Stiftungszweck (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und (1) Zweck der Stiftung ist, das Baudenkmal unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, St. Sebastianskirche, das sich auf dem kirchliche) Zwecke. Zweck der Stiftung ist, Grundstück Flurstück-Nr. 949 der das Baudenkmal St. Sebastianskirche, das Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des sich auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 949 Inventars zu erhalten, um es seiner der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen. Inventars (Anlage) zu erhalten, um es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen. (2) Die Stiftung darf keine Personen durch (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Zwecke im Sinne des Abschnitts hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder "Steuerbegünstigte Zwecke" der Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist Abgabenordnung. selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 3 Selbstlosigkeit (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung. § 3 Stiftungsmittel § 4 Stiftungsmittel (Abgeänderter alter § 3) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht: erforderlichen Mittel werden aufgebracht: a) aus den Erträgnissen des a) aus den Erträgnissen des

- Grundstockvermögens der Stiftung
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind und
- a) aus den Erträgnissen des Grundstockvermögens der Stiftung
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind

c) aus Mitteln der Stadt Ingolstadt, soweit die Einnahmen aus den Buchstaben a und b nicht kostendeckend sind.

und

- c) aus Mitteln der Stadt Ingolstadt, soweit die Einnahmen aus den Buchstaben a und b nicht kostendeckend sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht gegenwärtig aus dem Grundstück Fl.-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt einschließlich des hierauf errichteten Gebäudes der St. Sebastianskirche, deren Inventar (Anlage) und Barvermögen in Höhe von 1.815,94 EUR, sowie durch mögliche Zustiftungen erworbene Vermögenswerte.
- (2) Die Vermögenswerte sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Alle Aufwendungen müssen der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

§§ 5 bis 9

§ 10 Änderung und Aufhebung der Zweckbestimmung

Über Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Aufhebung der Zweckbestimmung entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Vorschlag des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

§ 5 Stiftungsvermögen

(Abgeänderter alter § 4)

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Baudenkmal St. Sebastianskirche, das sich auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Inventars sowie einem Barvermögen von 1.815.94 EUR.
- (2) Die Vermögenswerte sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Alle Aufwendungen müssen der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

§§ 6-10

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung (Abgeänderter alter § 10)

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und

Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Über Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Aufhebung der Zweckbestimmung entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Vorschlag des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 15. Dezember 2010 (AM Nr. 51 vom 22.12.2010), geändert mit Satzung vom 07. März 2019 (AM Nr.12 vom 20.03.2019, außer Kraft.